

3. Änderungssatzung zur

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 47 Absatz 1, 48, 61 sowie 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 25. November 2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015 (SächsAbI. S.1457) beschlossen:

I. Änderungen in § 8 der Verbandssatzung

§ 8 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn in der Einladung auf die Dringlichkeit des Falles ausdrücklich hingewiesen wird.

II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 25. November 2024

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 25.November 2024

Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“